

Juristische Fakultät

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge

vom 9. März 2023

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für Masterstudiengänge
der Juristischen Fakultät
an der Universität Passau (AStuPO-M-JUR)
vom 9. März 2023**

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Teil Allgemeines	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung (§9).....	4
§ 3 Akademischer Grad.....	4
2. Teil: Studium.....	4
§ 4 Qualifikation.....	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn	6
§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums	6
§ 7 Punktekonto	7
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
3. Teil: Masterprüfung.....	8
A. Allgemeine Vorschriften.....	8
§ 9 Masterprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung	8
§ 10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen	10
§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht.....	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit.....	11
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung.....	12
B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	12
§ 16 Allgemeine Vorgaben zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	12

§ 16a Besondere Bestimmungen für Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen	13
§ 16b Besondere Bestimmungen für mündliche Prüfungen	14
§ 17 Besondere Bestimmungen für das Antwort-Wahl-Verfahren	15
§ 18 Anwesenheitspflicht	16
C. Zulassung zur Masterprüfung	17
§ 19 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Zulassung zur Masterprüfung	17
D. Masterarbeit	17
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Masterarbeit	17
§ 21 Masterarbeit	18
E. Prüfungsverfahren	19
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen	19
§ 23 Einsicht in Prüfungsakten	21
§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement	21
§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung	21
§ 26 Zusatzqualifikationen	22
§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	22
§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit	22
4. Teil: Schlussbestimmungen	22
§ 29 Inkrafttreten	22
Anlage: Umrechnung von Dezimalnoten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3	23

1. Teil Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für das Studium und alle Prüfungen in sämtlichen von der Juristischen Fakultät der Universität Passau angebotenen Masterstudiengängen gelten, sowie allgemeine Angaben zum Studium.
- (2) Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge der Juristischen Fakultät regeln die studiengangsbezogenen Prüfungsanforderungen und den Studienverlauf und werden ergänzt durch die jeweiligen Modulkataloge (§ 6 Abs. 4).
- (3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Fachstudien- und -prüfungsordnung mit dieser Satzung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift dieser Satzung Vorrang vor den Bestimmungen der Fachstudien- und -prüfungsordnung.

§ 2 Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung (§9)

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums in einem Masterstudiengang der Juristischen Fakultät führt zu einem international vergleichbaren akademischen Grad und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) Durch die Masterprüfung (§ 9) soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin weitere wissenschaftliche Qualifikationen und weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung (§ 9) in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge wird der akademische Grad eines „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades. ⁴Es wird darauf hingewiesen, dass die bestandene Masterprüfung vorbehaltlich abweichender bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst berechtigt.

2. Teil: Studium

§ 4 Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch
 1. den erfolgreichen Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung oder des Ersten Juristischen Staatsexamens, oder
 2. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom) an einer Hochschule des In- oder Auslands mit juristischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (§ 6 Abs. 2).

²Darüber hinaus müssen die Bewerber und Bewerberinnen ihre Kompetenz nachweisen, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen zu können. ³Zum Nachweis im Sinne des Satzes 2 genügt jede bestandene Bachelor-, Magister-, Diplom- oder Seminararbeit in einem der in Satz 1 genannten Studiengänge. ⁴Bei Fehlen einer derartigen Leistung kann der Nachweis auf Antrag durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall durch jede andere vom Bewerber oder der Bewerberin vor Beantragung der Zulassung verfasste wissenschaftliche Arbeit erfolgen, welche die Kompetenzen nach Satz 2 dokumentiert; eine Vergabe von Themen durch den Prüfungsausschuss oder andere Stellen der Universität erfolgt nicht.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Qualifikation für den Masterstudiengang zudem durch ein Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (§ 6 Abs. 2) und folgende zusätzliche Kompetenzen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten (§ 6 Abs. 2) – auch kumuliert – nachgewiesen werden:

1. Erfolgreich abgeschlossene akademische Weiterbildung im rechtlichen Bereich nach Art. 77 Abs. 5 BayHIG, insbesondere durch Modulstudien oder Zusatzstudien, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen wurden.
2. Einschlägige berufspraktische Erfahrungen im juristischen Umfeld im Umfang von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums. ²Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist durch Zeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente glaubhaft zu machen.

²Der Nachweis der Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Studium kann in den im folgenden genannten Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden:

1. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen bei Vorlesungsbeginn die Aufsichtsarbeiten in der Juristischen Staatsprüfung abgelegt und mindestens ein Durchschnittswert von 5,6 Punkten erzielt worden sein.
2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein und der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegen, das eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 oder bei Anwendung einer Notenskala nach § 22 Abs. 1, Abs. 6 eine Durchschnittsnote von „befriedigend (6,5 Punkte)“ aufweist.

²Der Nachweis der Kompetenz nach Abs. 1 Satz 2 muss vor der Immatrikulation vorliegen. ³Eine vorläufige Aufnahme des Studiums im Hinblick auf künftige Leistungen nach Abs. 2 ist ausgeschlossen. ⁴Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁶Werden die Nachweise nach Abs. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird er oder sie rückwirkend aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ⁷Andernfalls gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist, wobei die Nachweise spätestens innerhalb eines Jahres erbracht werden müssen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 oder Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Art. 86 Abs. 1 und 2 BayHIG. ²Er kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Immatrikulation vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Der Nachweis der Zusatzprüfungen muss vor der Immatrikulation erfolgen.

(5) Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bewerber und Bewerberinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent nachzuweisen.

- (6) Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann zusätzliche Anforderungen, insbesondere die Durchführung eines Eignungsverfahrens, vorsehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Masterarbeit) beträgt zwei Semester. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 ECTS-Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne von § 6 Abs. 2 einschließlich der Veranstaltungen ohne Prüfungsleistung; zusätzlich werden 15 ECTS-Leistungspunkte für die Masterarbeit vergeben, sodass insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ³Die jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.
- (2) Das Studium kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in den im Modulkatalog (Abs. 4) besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare etc.) zusammensetzen. ⁵Die jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen können Modulgruppen aus inhaltlich verwandten Modulen vorsehen.
- (2) ¹Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System) verbunden. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen, die nach § 22 Abs. 1 benotet (benotete Prüfungsleistung) oder nach § 22 Abs. 2 ohne Note absolviert wird (unbenotete Prüfungsleistung). ²Ob es sich um eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung handelt und ob und in welcher Weise die benoteten Module in die Prüfungsgesamtnote mit einfließen (Prüfungsmodule), bestimmt sich nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung.
- (4) ¹Modulkataloge konkretisieren die Vorgaben der Fachstudien- und -prüfungsordnungen im Hinblick auf
1. die Inhalte der Module,
 2. deren Qualifikationsziele,
 3. Umfang und Gestaltung der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 16 bis 17
 4. den mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden sowie
 5. die Sprache, in welcher Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

²Die Modulkataloge sind vom Prüfungsausschuss zu verabschieden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machen. ³Bei Änderungen in den Modulkatalogen ist dem Vertrauensschutz

der Studierenden Rechnung zu tragen. ⁴Dies betrifft insbesondere die Gewährleistung einer Wiederholungsmöglichkeit für geänderte Module mit den bisherigen Inhalten.

- (5) ¹In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen können neben zwingend zu absolvierenden Modulen (Pflichtmodule) auch Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. ²Mit den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, wobei die Auswahl der Module nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung den Studierenden obliegt. ³Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung bei Nichtbestehen gewechselt werden.

§ 7 Punktekonto

¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungssekretariat ein Punktekonto eingerichtet, dem die ECTS-Leistungspunkte für ein beständenes Modul (§ 22 Abs. 3 Satz 1) gutgeschrieben werden. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels automatisierter Abfrage über den Stand seines oder ihres Punktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Punktekonto des oder der Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.
- (2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (4) ¹Im Zeugnis werden die Noten von nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen im Notensystem nach § 22 Abs. 1, ggf. nach Umrechnung, aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung (§ 22 Abs. 4) berücksichtigt. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau sind, soweit nicht § 22 Abs. 1 Satz 3 zur Anwendung kommt, durch den Prüfungsausschuss (§ 10) zu beschließen.
- (5) ¹Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zu der durch die Anrechnung zu ersetzenden

Prüfungsleistung nach § 19 Abs. 1 zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt oder endgültig nicht bestanden wurde. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin. ⁴Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen (Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG).

- (6) ¹Sofern durch Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt je 30 ECTS- Leistungspunkte eine Höherstufung um ein Fachsemester. ²Die Fachstudien- und Prüfungsordnung kann eine abweichende Grenze für die Höherstufung vorsehen.

3. Teil: Masterprüfung

A. Allgemeine Vorschriften

§ 9 Masterprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den durch die Fachstudien- und -prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen (§§ 16 bis 17) sowie
 2. der Masterarbeit (§§ 20–21).
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit bestanden und – sofern die Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes bestimmt – insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte (§§ 5, 6 Abs. 2) erworben wurden.
- (3) ¹Jedes mit „mangelhaft“, „ungenügend“ (§ 22 Abs. 1) oder „nicht bestanden“ (§ 22 Abs. 2) bewertete Modul kann – sofern eine Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes bestimmt – höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird oder eine Fachstudien- und -prüfungsordnung etwas anderes bestimmt. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Legt der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁵Die Vorgaben zur Studiendauer (Abs. 4) bleiben unberührt. ⁶Sätze 2 und 4 gelten entsprechend für die zweite Wiederholung nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Wiederholung. ⁷Die Wiederholung im Sinne dieses Absatzes ist auch in einem Urlaubssemester möglich; das erneute Ablegen bereits bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen einer freiwilligen Notenverbesserung nach Abs. 8 jedoch nicht.
- (4) ¹Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann weitere Wiederholungsversuche aller oder einer bestimmten Anzahl von mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerteter Module vorsehen und hierfür bestimmte Voraussetzungen festlegen. ²Jede weitere Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der vorangegangenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 4 und 5 entsprechend. ⁴Ein mit „mangelhaft“, „ungenügend“ (§ 22 Abs. 1) oder „nicht bestanden“ (§ 22 Abs. 2) bewertetes Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholung mehr möglich ist.
- (5) ¹Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit, d.h. des zweiten Fachsemesters (§ 5), erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht spätestens nach Ende des vierten

Fachsemesters (§ 5), erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Der Versuch, die Masterprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die für das Bestehen der Masterprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist zur letztmaligen Wiederholung der Masterprüfung nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht gehemmt. ⁵Die Möglichkeit zur Wiederholung von Modulen (Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 2 und 3) sowie der Masterarbeit (§ 21 Abs. 9 Satz 1) innerhalb der Frist von Satz 3 bleibt unberührt. ⁶Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen können von Satz 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen.

- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit endgültig (§ 21 Abs. 9 Sätze 7 und 8) oder
 2. die Masterprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 5 Satz 3).
- (7) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen nach den Abs. 3 bis 5 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.
- (8) ¹Soweit die Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, können bis zu drei studienbegleitende Modulprüfungen einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 6 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Studienjahr wahrgenommen werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, dem die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen obliegt, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung oder die Fachstudien- und -prüfungsordnung nicht dem oder der Vorsitzenden bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der jeweilige Prüfungsausschuss das zuständige Organ der Juristischen Fakultät. ³Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen. ⁴Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung eingehalten werden und trägt die Verantwortung für Erstellung und Änderungen des Modulkatalogs (§ 6 Abs. 4). ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme. ²Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zwei Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ³Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf und im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie als Ersatzmitglieder bestellt werden; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. ²Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. ³Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses

unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁶Aufgaben, die unmittelbar dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen, umfassen insbesondere

1. die Entscheidung über den Nachweis der Kompetenz, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen zu können durch sonstige wissenschaftliche Arbeiten (§ 4 Abs. 1 Satz 4),
 2. die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen des jeweiligen Studiengangs (§ 11),
 3. Fristverlängerungen bei Masterarbeiten und Fristverlängerungen, die sich aus den Vorgaben des MuSchG oder aus besonderen Beeinträchtigungen während des Studiums ergeben (§ 28) sowie
 4. Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 27).
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Bescheide des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Adressaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid auf Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses externe Gäste zu den jeweiligen Sitzungen einladen. ²Diese Gäste sind gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und besitzen Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 11 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Alle Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, sind zum Prüfer oder zur Prüferin des Moduls, in dem sie lehrend tätig waren, bestellt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 10 Abs. 3) kann weitere Personen zu Prüfern und Prüferinnen sowie zu Beisitzern und Beisitzerinnen bestellen.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen bestellt werden, auch wenn sie im Studiengang keine eigenen Lehrveranstaltungen anbieten. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ³Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Fakultätsrat. ⁴Sollen Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden, die einer anderen Fakultät oder dem Sprachenzentrum angehören, ist das Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin jener Fakultät beziehungsweise dem Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung des Sprachenzentrums herzustellen.
- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungsleistungen (§ 16b) kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

- (4) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungsleistung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.
- (5) Die Prüfer und Prüferinnen können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten und Korrekturasistentinnen unterstützt werden, die eine hinreichende fachliche Qualifikation nachweisen müssen; diese sind keine Prüfer und Prüferinnen und bereiten ausschließlich die Entscheidung der Prüfer und Prüferinnen vor.

§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Beisitzer oder Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt im Fall des § 22 Abs. 1 als mit „ungenügend (0 Punkten)“, bzw. im Falle des § 22 Abs. 2 als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Ist eine Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, den Prüfer oder die Prüferin, insbesondere durch Täuschung oder Unterschleif, zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine andere Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung, gilt die betreffende Prüfungsleistung im Fall des § 22 Abs. 1 mit „ungenügend (0 Punkten)“, bzw. im Fall des § 22 Abs. 2 als „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Klausuren und vergleichbaren Leistungen (§ 16a Abs. 1) einschließlich Leistungsüberprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 17) liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Bei Haus-, Seminar- und Masterarbeiten gilt ein Plagiat als Täuschungsversuch. ⁴Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ⁵Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Masterprüfung endgültig entziehen. ⁶Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkten)“ bzw. im Fall des § 22 Abs. 2 als „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden. ³Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nur noch auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin und nicht mehr von Amts wegen getroffen werden.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 16 Allgemeine Vorgaben zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹In welchen Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind und welche Form diese haben, regelt die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung. ²Zu möglichen Prüfungsleistungen gehören insbesondere
1. Klausuren (Aufsichtsarbeiten einschließlich elektronischer Fernprüfungen), Seminararbeiten, Hausarbeiten und mit diesen vergleichbare Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen (§ 16a) einschließlich Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 17),

2. mündliche Prüfungen (§ 16b),
3. Kolloquien, Referate, Präsentationen, Berichte, Fachbeiträge,
4. Portfolios oder
5. praktische Leistungen.

³Ein Portfolio ist eine Modulprüfung, die sich aus mehreren im gegenseitigen Zusammenhang stehenden unselbstständigen Teilleistungen zusammensetzt, womit eine einheitliche Aufgabenstellung umgesetzt wird. ⁴Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. ²Die einzelnen Prüfungen finden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- oder -prüfungsordnung, den jeweiligen Modulkatalogen (§ 6 Abs.4) oder einer gegenteiligen Bekanntmachung durch den Prüfer oder die Prüferin (§ 11) auf den Internetseiten der Universität in der Regel während oder am Ende des Semesters statt, in dem die letzte Veranstaltung des jeweiligen Moduls angeboten wurde. ³Eine abweichende Regelung des Prüfungszeitpunkts nach Satz 2 darf die Möglichkeit, das Studium in der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 1) zu absolvieren, nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen (§ 11) ECTS-Leistungspunkte (§ 6 Abs. 2) gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung und Fachnoten gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder unbenotete Bewertungen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 vergeben. ²Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.
- (4) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so kann in der zugehörigen Prüfung bzw. den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache erfolgen; im Übrigen sind Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen. ²Eine mündliche Prüfung ist auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin an den Prüfer oder die Prüferin stets in deutscher Sprache abzuhalten. ³Satz 2 gilt nicht für Prüfungen in einem Modul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung.
- (5) ¹Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Klausuren bzw. vergleichbaren Leistungen (§ 16a Abs. 1) sowie an unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben im Antwort-Wahl Verfahren (§ 17) sowie an mündlichen Prüfungen (§ 16b) haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises auszuweisen. ²Liegt kein Studierendenausweis vor oder fehlt auf diesem ein Lichtbild in ausreichender Qualität, ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.
- (6) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können freiwillige Leistungen (z.B. Leistungen in den Übungen, Probeklausuren oder Kurztests) zur Lernerfolgskontrolle angeboten werden. ²Derartige freiwillige Leistungen gehen nicht in die Modulnote ein.
- (7) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und auf den Internetseiten der Universität spätestens einen Monat vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 16a Besondere Bestimmungen für Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt 60 Minuten, soweit sich aus der Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes ergibt. ²Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der

Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP Seite 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung sechs Wochen. ²Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin in geeigneter Weise beschränkt werden. ³Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 sind in einem von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegten standardisierten Format einzureichen. ⁴Bei Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 sind die Vorgaben der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP Seite 283) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ⁵Die als Datei eingereichten Fassungen (Satz 3) können mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁶Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 5 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. ⁷Die Regelungen zur Aufgabenstellung und ausnahmsweisen Fristverlängerung bei der Masterarbeit (§ 21 Abs. 6 Sätze 2, 5 bis 7) gelten entsprechend.
- (3) ¹Die mit der Aufgabenstellung und Erstbewertung von Prüfungsleistungen im Sinne der Abs. 1 und 2 betrauten Prüfer und Prüferinnen (§ 11 Abs. 1) sollen in der Regel eine Lehrveranstaltung im zu prüfenden Modul durchgeführt haben; die Regelungen für Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 17 Abs. 1 Satz 4) bleiben hiervon unberührt. ²Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. ³Zweitprüfer und Zweitprüferinnen (Abs. 4) müssen keine Lehrveranstaltung im betroffenen Modul durchgeführt haben.
- (4) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Regelung, die nicht bestanden sind (§ 22 Abs. 3), sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 17 handelt, von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Bei einer benoteten Prüfungsleistung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; bei der Ermittlung der Notenstufe (§ 22 Abs. 1) bestimmt sich die Punktzahl nach dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, ohne Berücksichtigung von Nachkommastellen. ³Im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, sofern sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. ⁴Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beiden Prüfer oder Prüferinnen.
- (5) Die Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist in Textform zu begründen.
- (6) ¹Soweit nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung für ein Modul eine Klausur vorgesehen ist, kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung abweichend von Abs. 2 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 90 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist). ²Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. ³Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. ⁴Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. ⁵In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. ⁶Abs. 2 Sätze 4 bis 6 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.

§ 16b Besondere Bestimmungen für mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen Fachstudien- und prüfungsordnung – pro Kandidat oder Kandidatin mindestens 10 und

höchstens 15, bei einer Gruppenprüfung insgesamt maximal 60 Minuten. ²Mündliche Prüfungsleistungen können nach Entscheidung des Prüfers oder der Prüferin im Rahmen einer Einzel- oder Gruppenprüfung erbracht werden, die konkrete Ausgestaltung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin mindestens einen Monat vor der Prüfung bekanntzugeben. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten oder Kandidatinnen zusammen geprüft werden. ⁴Die Nutzung von Videokonferenzsystemen ist nach Maßgabe des Art. 84 Abs. 6 Satz 1 BayHIG und der auf dessen Grundlage erlassenen Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP Seite 15) zulässig, soweit alle Beteiligten einwilligen und den Anforderungen an Chancengleichheit, Sicherheit und Datenschutz in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin im Sinne von § 11 Abs. 1 in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin im Sinne von § 11 Abs. 3 oder von zwei Prüfern und/oder Prüferinnen im Sinne von § 11 Abs. 1 gemeinsam abgenommen. ²Es ist anzustreben, dass mindestens ein der nach Satz 1 beteiligten Prüfer oder mindestens eine der nach Satz 1 beteiligten Prüferinnen eine Lehrveranstaltung im zu prüfenden Modul durchgeführt hat; Abweichungen bedürfen keines Beschlusses nach § 16a Abs. 3 Satz 2.

(3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind:

1. Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung,
2. Gegenstand und Ergebnis der Prüfung,
3. die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin oder der Prüfer und Prüferinnen und des Kandidaten oder der Kandidatin bzw. der Kandidaten bzw. Kandidatinnen bei Gruppenprüfungen sowie
4. besondere Vorkommnisse.

²Das Protokoll ist von allen Prüfern und Prüferinnen sowie gegebenenfalls von dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) ¹Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern kein Kandidat und keine Kandidatin unmittelbar vor Beginn der Prüfung mündlich widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Besondere Bestimmungen für das Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Klausuren und Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist (§ 16a Abs. 6) können auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens angeboten werden; in diesem Fall hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 11 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen. ⁵Die Regelungen zu den Prüfern und Prüferinnen nach § 16a Abs. 3 gelten vorbehaltlich des Satzes 4 entsprechend.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung nach den Abs. 3 bis 5 ist in den Fällen des Satz 1 von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet.

(4) ¹Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut (18 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent,
gut (15 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 64, aber weniger als 85 Prozent
vollbefriedigend (12 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 42, aber weniger als 64 Prozent,
befriedigend (9 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 21, aber weniger als 42 Prozent,
ausreichend (6 Punkte)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 21 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note „0 Punkte (ungenügend)“.

(5) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann über ein automatisiertes personalisiertes Mitteilungssystem erfolgen.

§ 18 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung beispielsweise in Form eines Referates erbracht wird, beziehungsweise für Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann eine Fachstudien- und -prüfungsordnung eine dem Umfang nach zu konkretisierende Anwesenheitspflicht festlegen. ²Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ³Eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelt Abwesenheit ist nicht zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei der Anordnung einer Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG) sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss des Studiengangs zu berücksichtigen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung zu begründen.

C. Zulassung zur Masterprüfung

§ 19 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung über das Prüfungssekretariat bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb bekanntzugebender Fristen und nach einem auf den Internetseiten der Universität bekanntzugebenden Verfahren erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung im Sinne von Satz 1 gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ⁴Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des jeweiligen Masterstudiengangs;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin darf die Masterprüfung, für die er oder sie sich anmeldet, an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder beide der in Abs. 1 Satz 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

D. Masterarbeit

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Masterarbeit

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:
1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Masterstudiengangs, in dem die Masterarbeit gefertigt werden soll, und
 2. der Nachweis des Erwerbs von 20 ECTS-Leistungspunkten in dem Studiengang nach Nr. 1.
- ²Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:
1. die Nachweise nach Abs. 1;
 2. Angaben über das vorläufige Thema der Masterarbeit und den gewünschten Betreuer oder die gewünschte Betreuerin; eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin mit einer Bestätigung, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist; sowie
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterarbeit im gleichen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- ³Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ⁴Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen

Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn
1. der Kandidat oder die Kandidatin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Sie ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 21 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist auf eine begrenzte Themenstellung aus dem Themenschwerpunkt des Studiengangs anwenden kann.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin (§ 11 Abs. 1) im jeweiligen Masterstudiengang ausgegeben, betreut und bewertet werden (Betreuer bzw. Betreuerin). ²Der oder die vom Prüfungsausschuss beauftragte Betreuer oder Betreuerin wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Textform mitgeteilt. ³Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin in Textform festgelegt und dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können andere gemäß § 11 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellt werden. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Masterarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät der Universität Passau angefertigt werden, wenn sie dort von einem prüfungsberechtigten Vertreter oder einer prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist sicherzustellen, dass das Thema der Arbeit aus dem Bereich des Masterstudiengangs stammt.
- (4) ¹Die Masterarbeit soll spätestens im letzten Fachsemester der Regelstudienzeit, d.h. vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung im zweiten Fachsemester (§ 5), abgeschlossen werden. ²Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin bis zum Beginn des in Satz 1 genannten Fachsemesters keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, kann er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Masterarbeit erhält, wenn er oder sie zur Masterarbeit zugelassen ist. ³Die Zuteilung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Ausgabe des Themas erfolgen dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. ⁴Die Regelung zur Information des Prüfungssekretariats und des Prüfungsausschusses (Abs. 2 Satz 4) gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder soweit dies mit dem jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin vereinbart wurde in englischer Sprache abzufassen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin auf Antrag die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe beträgt 15 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das

Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen, verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin. ⁷Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

- (7) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und in einem von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegten standardisierten Format in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzugeben. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten; bei Abfassung in einer anderen Sprache (Abs. 5) muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten. ⁵Die für Haus- und Seminararbeiten geltenden Regelungen zur automatisierten Plagiatsprüfung (§ 16a Abs. 2 Sätze 4 bis 5) gelten entsprechend. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 22 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich in Textform mitzuteilen. ³Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin (§ 11 Abs. 1) erfolgen; der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin nach freiem Ermessen. ⁴Bei abweichender Bewertung durch beide Prüfer oder Prüferinnen ist eine Gesamtnote der beiden Bewertungen zu bilden; dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; bei der Ermittlung der Notenstufe (§ 22 Abs. 1) bestimmt sich die Punktzahl nach dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, ohne Berücksichtigung von Nachkommastellen. ⁵Wird die Masterarbeit schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet, ist sie nicht bestanden. ⁶Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Textform mitzuteilen.
- (9) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden. ³Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Rückgabe des Themas (Abs. 6 Satz 3) ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁵Die Regelungen zur Bearbeitungsdauer, zum Thema sowie zu etwaigen Fristverlängerungen (Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie 5 bis 7) gelten entsprechend. ⁶Die Frist zur Wiederholung der Masterarbeit (Satz 3) wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁷Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 3, gilt die Masterarbeit als auch in der Wiederholung nicht bestanden. ⁸Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden; die Möglichkeit zur Gewährung einer Nachfrist (§ 9 Abs. 7) gilt entsprechend. ⁹Die freiwillige Wiederholung einer mit „ausreichend“ oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht möglich. ¹⁰Die Regelung zur Überschreitung der Studiendauer (§ 9 Abs. 5) bleibt unberührt.
- (10) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

E. Prüfungsverfahren

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen (§ 11 Abs. 1) festgesetzt. ²Leistungen sind auf einer Skala von 0 bis 18 Punkten nach

§ 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten; danach gelten die folgenden Punkte und Notenbezeichnungen; im Zweifel hat die Verordnung Vorrang:

16–18 Punkte	= sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
13–15 Punkte	= gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10–12 Punkte	= vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7–9 Punkte	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4–6 Punkte	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1–3 Punkte	= mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	= ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

³Für die Umrechnung aus Noten nach einer auf Dezimalnoten zwischen 1,0 und 5,0 basierenden Noten- und Punkteskala ist die als Anlage beigefügte Tabelle zu verwenden.

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn im Fall des Abs. 1 die Modulnote nicht schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ ist bzw. wenn das Modul im Fall des Abs. 2 mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Ein Modul, das nicht im Sinne des Satzes 1 bestanden ist, kann nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 bis 5 wiederholt werden (vorläufig nicht bestanden); bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist es endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Die Festlegung, dass eine Modulprüfung aus mehreren gesondert zu benotenden Prüfungsleistungen besteht (Teilprüfungen), kann nur in Ausnahmefällen und nur in dieser Satzung oder in einer Fachstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei gegebenenfalls nach § 8 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen beziehungsweise unbenotete Prüfungsleistungen nach Abs. 2 keine Berücksichtigung finden. ³Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 6 entsprechend.
- (5) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Note der Masterarbeit eine Gesamtnote gebildet. ²Unbenotete Module (Abs. 2) oder nach § 8 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen finden bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.
- (6) ¹Bei der Bildung von Gesamtnoten nach Abs. 4 und 5 werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur zwei Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung, die im Zweifel Vorrang hat, gelten die folgenden Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	= sehr gut
11,50 – 13,99	= gut
9,00 – 11,49	= vollbefriedigend
6,50 – 8,99	= befriedigend

4,00 – 6,49	= ausreichend
1,50 – 3,99	= mangelhaft
0 – 1,49	= ungenügend.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten) im Sinne von § 16a, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen, die Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen im Sinne von § 16b sowie die Masterarbeit und ihre Bewertung (§ 21) gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller zu absolvierenden Module und der Masterarbeit sowie den Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte (§ 5) ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sollen innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ausgestellt werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. ²In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass das Zeugnis weitere Inhalte aufweisen muss oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin enthalten kann.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung enthält und in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Einzelnoten. ³Sie wird mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) Das Diploma Supplement weist eine relative Note aus, soweit eine ausreichend große Kohorte von mindestens 30 Studierenden für eine aussagekräftige Berechnung zur Verfügung steht.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben und tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung.

§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung, die in den einzelnen Modulen abgelegten Prüfungen und deren Bewertungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 26 Zusatzqualifikationen

¹Auf vorherigen Antrag soll der Prüfungsausschuss dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen dieses Studiengangs zu erbringen; für das Absolvieren weiterer Wahlpflichtmodule ist ein Antrag entbehrlich. ²Über die Bewertung der Zusatzqualifikationen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen. ⁴Möchte ein Studierender oder eine Studierende zusätzliche Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen absolvieren, ist der Antrag bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Veranstaltung zu stellen; eine Ablehnung kann pauschal erfolgen und bedarf keiner Begründung.

§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur betroffenen studienbegleitenden Prüfungsleistung im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 bzw. der Anmeldung zur Masterarbeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden in Textform mitzuteilen.

§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Anlage: Umrechnung von Dezimalnoten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3

Dezimalnote nach § 22 Abs. 1 Satz 3	Punktzahl nach § 22 Abs. 1 Satz 1
1,0 bis 1,29	18
1,3 bis 1,69	15
1,7 bis 1,99	13
2,0 bis 2,29	11
2,3 bis 2,69	9
2,7 bis 2,99	8
3,0 bis 3,29	7
3,3 bis 3,69	6
3,7 bis 3,99	5
4,0 bis 4,29	4
4,3 bis 4,69	3
4,7 bis 4,99	1
5,0	0

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. März 2023 (Aktenzeichen: V/S.I-10.3920/2023).

Passau, den 9. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 9. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. März 2023.